

**Satzung
über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten
vom 15.06.2000 ¹⁾**

**§ 1
Einrichtungen ^{3),5),7)}**

(1) Die Stadt Gießen betreibt ihre Kindertagesstätten (Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte und Schülerbetreuungsgruppen) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO.

Die Kindertagesstätten stehen nach Maßgabe des Absatzes 2 allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte in Gießen mit Hauptwohnung gemeldet sind, zur Benutzung offen, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Aufgenommen werden:

- a) in Krabbelstuben Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr
- b) in Kindergärten Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- c) in Kinderhorten schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- d) in Schülerbetreuungsgruppen Kinder in den ersten vier Grundschulklassen sofern die Betreuung in einer Kindertagesstätte angeboten wird.

(3) Angeboten wird eine Betreuung mit einem täglichen Zeitumfang von

- 1. Kindergarten
 - a) Halbtagsplatz 4,0 Stunden
 - b) Vor- und Nachmittagsbetreuung 6,0 Stunden
zuzüglich bei nachgewiesenem Bedarf 1,5 Stunden Notdienst
(davon am Vormittag höchstens 4 Stunden
zuzüglich 1 Stunde Notdienst)
 - c) Zwei-Drittel-Platz 6,0 Stunden
zuzüglich 0,5 Stunden Notdienst
 - d) Ganztagsplatz 9,0 Stunden, inklusive Notdienst
- 2. Schülerbetreuung in Kindertagesstätten 6,0 Stunden (zzgl. Notdienst)
- 3. Hort 9,0 Stunden, inklusive Notdienst
- 4. Krabbelstube 9,0 Stunden, inklusive Notdienst

Der Magistrat kann im Einzelfall abweichende Betreuungsformen zur Erprobung für höchstens zwei Jahre einführen. In diesen Fällen sind die in § 2 festgesetzten Gebühren im selben Verhältnis zu erhöhen oder zu ermäßigen wie der zeitliche Betreuungsumfang der abweichenden Betreuungsform im Verhältnis zu dem in Satz 1 festgesetzte Zeitumfang der

zugrunde liegenden Betreuungsform steht. Ändert sich dabei die Anzahl der Betreuungsstunden von Tag zu Tag, wird die durchschnittliche Anzahl der arbeitstäglichen Betreuungsstunden zugrundegelegt.

§ 2 Gebühren^{2),3),4),5),6)}

(1) Für die Benutzung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Kindergarten Halbtagsplatz	
	über	Bis	1. Kind	2. Kind
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	5,00 €	2,50 €
3	550,00 € -	600,00 €	10,00 €	5,00 €
4	600,00 € -	650,00 €	14,00 €	7,00 €
5	650,00 € -	700,00 €	19,00 €	9,50 €
6	700,00 € -	750,00 €	24,00 €	12,00 €
7	750,00 € -	800,00 €	29,00 €	14,50 €
8	800,00 € -	850,00 €	33,00 €	16,50 €
9	850,00 € -	900,00 €	38,00 €	19,00 €
10	900,00 € -	950,00 €	43,00 €	21,50 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	48,00 €	24,00 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	53,00 €	26,50 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	57,00 €	28,50 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	62,00 €	31,00 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	67,00 €	33,50 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	72,00 €	36,00 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	76,00 €	38,00 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	81,00 €	40,50 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	86,00 €	43,00 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	91,00 €	45,50 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	95,00 €	47,50 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	95,00 €	47,50 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	95,00 €	47,50 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	95,00 €	47,50 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	95,00 €	47,50 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	95,00 €	47,50 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	95,00 €	47,50 €
28	über	3.000,00 €	95,00 €	47,50 €

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Kindergarten Vor- und Nachmittagsbetreuung	
	über	Bis	1. Kind	2. Kind
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	6,00 €	3,00 €
3	550,00 € -	600,00 €	12,00 €	6,00 €
4	600,00 € -	650,00 €	18,00 €	9,00 €
5	650,00 € -	700,00 €	24,00 €	12,00 €
6	700,00 € -	750,00 €	30,00 €	15,00 €
7	750,00 € -	800,00 €	36,00 €	18,00 €
8	800,00 € -	850,00 €	42,00 €	21,00 €
9	850,00 € -	900,00 €	48,00 €	24,00 €
10	900,00 € -	950,00 €	54,00 €	27,00 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	60,00 €	30,00 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	66,00 €	33,00 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	72,00 €	36,00 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	78,00 €	39,00 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	84,00 €	42,00 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	90,00 €	45,00 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	96,00 €	48,00 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	102,00 €	51,00 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	108,00 €	54,00 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	114,00 €	57,00 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	120,00 €	60,00 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	120,00 €	60,00 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	120,00 €	60,00 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	120,00 €	60,00 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	120,00 €	60,00 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	120,00 €	60,00 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	120,00 €	60,00 €
28	über	3.000,00 €	120,00 €	60,00 €

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Kindergarten Zwei-Drittel-Platz	
	über	Bis	1. Kind	2. Kind
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	6,00 €	3,00 €
3	550,00 € -	600,00 €	13,00 €	6,50 €
4	600,00 € -	650,00 €	19,00 €	9,50 €
5	650,00 € -	700,00 €	25,00 €	12,50 €
6	700,00 € -	750,00 €	31,00 €	15,50 €
7	750,00 € -	800,00 €	37,00 €	18,50 €
8	800,00 € -	850,00 €	43,00 €	21,50 €
9	850,00 € -	900,00 €	50,00 €	25,00 €
10	900,00 € -	950,00 €	56,00 €	28,00 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	62,00 €	31,00 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	68,00 €	34,00 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	74,00 €	37,00 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	80,00 €	40,00 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	87,00 €	43,50 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	93,00 €	46,50 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	100,00 €	50,00 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	106,00 €	53,00 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	112,00 €	56,00 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	115,00 €	57,50 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	118,00 €	59,00 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	121,00 €	60,50 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	123,00 €	61,50 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	125,00 €	62,50 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	127,00 €	63,50 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	129,00 €	64,50 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	131,00 €	65,50 €
28	über	3.000,00 €	133,00 €	66,50 €

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Kindergarten Ganztagsplatz	
	über	Bis	1. Kind	2. Kind
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	7,00 €	3,50 €
3	550,00 € -	600,00 €	14,00 €	7,00 €
4	600,00 € -	650,00 €	20,00 €	10,00 €
5	650,00 € -	700,00 €	27,00 €	13,50 €
6	700,00 € -	750,00 €	34,00 €	17,00 €
7	750,00 € -	800,00 €	41,00 €	20,50 €
8	800,00 € -	850,00 €	48,00 €	24,00 €
9	850,00 € -	900,00 €	55,00 €	27,50 €
10	900,00 € -	950,00 €	61,00 €	30,50 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	68,00 €	34,00 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	75,00 €	37,50 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	82,00 €	41,00 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	88,00 €	44,00 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	95,00 €	47,50 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	102,00 €	51,00 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	109,00 €	54,50 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	116,00 €	58,00 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	123,00 €	61,50 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	130,00 €	65,50 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	137,00 €	68,50 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	147,00 €	73,50 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	157,00 €	78,50 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	167,00 €	83,50 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	177,00 €	88,50 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	187,00 €	93,50 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	197,00 €	98,50 €
28	über	3.000,00 €	207,00 €	103,50 €

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Schülerbetreuung	
	über	Bis	1. Kind	2. Kind
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	6,00 €	3,00 €
3	550,00 € -	600,00 €	12,00 €	6,00 €
4	600,00 € -	650,00 €	18,00 €	9,00 €
5	650,00 € -	700,00 €	24,00 €	12,00 €
6	700,00 € -	750,00 €	29,00 €	14,50 €
7	750,00 € -	800,00 €	35,00 €	17,50 €
8	800,00 € -	850,00 €	41,00 €	20,50 €
9	850,00 € -	900,00 €	47,00 €	23,50 €
10	900,00 € -	950,00 €	53,00 €	26,50 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	58,00 €	29,00 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	64,00 €	32,00 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	70,00 €	35,00 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	76,00 €	38,00 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	82,00 €	41,00 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	87,00 €	43,50 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	93,00 €	46,50 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	99,00 €	49,50 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	105,00 €	52,50 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	111,00 €	55,50 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	116,00 €	58,00 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	123,00 €	61,50 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	130,00 €	65,00 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	137,00 €	68,50 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	144,00 €	72,00 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	151,00 €	75,50 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	158,00 €	79,00 €
28	über	3.000,00 €	165,00 €	82,50 €

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Hort	
	über	Bis	1. Kind	2. Kind
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	7,00 €	3,50 €
3	550,00 € -	600,00 €	14,00 €	7,00 €
4	600,00 € -	650,00 €	20,00 €	10,00 €
5	650,00 € -	700,00 €	27,00 €	13,50 €
6	700,00 € -	750,00 €	34,00 €	17,00 €
7	750,00 € -	800,00 €	41,00 €	20,50 €
8	800,00 € -	850,00 €	48,00 €	24,00 €
9	850,00 € -	900,00 €	55,00 €	27,50 €
10	900,00 € -	950,00 €	61,00 €	30,50 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	68,00 €	34,00 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	75,00 €	37,50 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	82,00 €	41,00 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	88,00 €	44,00 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	95,00 €	47,50 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	102,00 €	51,00 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	109,00 €	54,50 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	116,00 €	58,00 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	123,00 €	61,50 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	130,00 €	65,00 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	137,00 €	68,50 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	147,00 €	73,50 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	157,00 €	78,50 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	167,00 €	83,50 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	177,00 €	88,50 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	187,00 €	93,50 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	197,00 €	98,50 €
28	über	3.000,00 €	207,00 €	103,50 €

Beitragsklasse	Bereinigtes monatliches Nettoeinkommen		Krabbelstube	
	über	Bis	1. Kind	2. Kind
1	0,00 € -	500,00 €	0,00 €	0,00 €
2	500,00 € -	550,00 €	9,00 €	4,50 €
3	550,00 € -	600,00 €	18,00 €	9,00 €
4	600,00 € -	650,00 €	28,00 €	14,00 €
5	650,00 € -	700,00 €	37,00 €	18,50 €
6	700,00 € -	750,00 €	46,00 €	23,00 €
7	750,00 € -	800,00 €	56,00 €	28,00 €
8	800,00 € -	850,00 €	65,00 €	32,50 €
9	850,00 € -	900,00 €	74,00 €	37,00 €
10	900,00 € -	950,00 €	84,00 €	42,00 €
11	950,00 € -	1.000,00 €	93,00 €	46,50 €
12	1.000,00 € -	1.050,00 €	102,00 €	51,00 €
13	1.050,00 € -	1.100,00 €	112,00 €	56,00 €
14	1.100,00 € -	1.150,00 €	121,00 €	60,50 €
15	1.150,00 € -	1.200,00 €	130,00 €	65,00 €
16	1.200,00 € -	1.250,00 €	140,00 €	70,00 €
17	1.250,00 € -	1.300,00 €	149,00 €	74,50 €
18	1.300,00 € -	1.350,00 €	158,00 €	79,00 €
19	1.350,00 € -	1.400,00 €	168,00 €	84,00 €
20	1.400,00 € -	1.450,00 €	177,00 €	88,50 €
21	1.450,00 € -	1.500,00 €	186,00 €	93,00 €
22	1.500,00 € -	1.750,00 €	198,00 €	99,00 €
23	1.750,00 € -	2.000,00 €	210,00 €	105,00 €
24	2.000,00 € -	2.250,00 €	222,00 €	111,00 €
25	2.250,00 € -	2.500,00 €	234,00 €	117,00 €
26	2.500,00 € -	2.750,00 €	246,00 €	123,00 €
27	2.750,00 € -	3.000,00 €	258,00 €	129,00 €
28	über	3.000,00 €	270,00 €	135,00 €

(2) Für die Benutzung eines Kindergartenplatzes werden für Kinder, die bis zum 30.6. eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, ab Beginn dieses Kindergartenbesuchsjahres und bis zur ggf. später erfolgenden Einschulung keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung mehr erhoben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf im Haushalt von Pflegeeltern im Sinne des § 2 Abs. 11 lebende Kinder. Beginn und Ende des Kindergartenbesuchsjahres werden in Anlehnung an die hessischen Sommerferien jährlich im Voraus durch den Magistrat festgelegt, soweit Ausführungsbestimmungen des Landes nicht entgegenstehen. Für Kinder, die eingeschult werden, ohne bis zum 30.6. das 6. Lebensjahr vollendet zu haben, wird die für das letzte Kindergartenbesuchsjahr gezahlte Gebühr bei Einschulung des Kindes zurück-erstattet. Die Regelungen des § 2 Abs. 3 bleiben für Kinder, deren Eltern mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldet sind, unberührt. Die Regelungen in § 5 bleiben unberührt. Für das Kindergartenbesuchsjahr 2006/2007 gilt die Sonderregelung, dass nur die für die Betreuung ab dem 1.1.2007 anfallenden Gebühren erlassen bzw. erstattet werden.

(3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, die eines freien Trägers oder eine Schülerbetreuung des städt. Schulverwaltungsamtes, so wird für das ältere Kind die sog. Erstkindergebühr (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. Zweitkindergebühr (50 %) erhoben.

Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigen Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

(4) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht mit Hauptwohnung in Gießen gemeldet sind, ist generell die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen. Für die Angebote gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Buchst. a und b, wird hierfür die niedrigste Beitragsklasse, in der die Höchstgebühr für diese Angebote ausgewiesen ist, festgelegt.

In begründeten Einzelfällen kann der Amtsleiter/die Amtsleiterin des Jugendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses der einkommensabhängigen Gebühr eine abweichende Entscheidung treffen. Die zu zahlende Gebühr darf aber die Gebühr nicht unterschreiten die für ein Erstkind, dessen Erziehungsberechtigte in Gießen mit Hauptwohnung gemeldet sind, zu zahlen wäre.

(5) Die einkommensabhängig zu zahlende Gebühr wird auf Antrag festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, in der Regel für ein Jahr, sofern nicht früher Änderungen absehbar sind.

Die Anträge sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen.

Wird kein Antrag gestellt, ist die Höchstgebühr für die jeweiligen Kindertagesstättenbetreuung zu zahlen.

Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung – aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen – nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden.

Die einkommensabhängige Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zulassen, dass,

- a) das Einkommen unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde,
- b) das Einkommen nur unwesentlich die nachgewiesenen Ausgaben übersteigt,
- c) das Einkommen nicht zur Deckung der nachgewiesenen Ausgaben ausreicht.

(6) Das für die Höhe der zu zahlenden Gebühren maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Erziehungsberechtigten wird wie folgt ermittelt:

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Familienmitglieder in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden. Ausnahme sind die Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Pflege-Versicherungsgesetz und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

- a) auf das Einkommen entrichtende Steuern,
- b) nachgewiesene selbst zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung bis zur Höhe der Pflichtversicherungsbeiträge sowie bei

Selbständigen vergleichbare Vorsorgeaufwendungen für Arbeitsversorgung und Absicherung im Krankheitsfall und gegen das Pflegerisiko, bis zur Höhe der Pflichtbeiträge in der jeweiligen gesetzlichen Versicherung,

- c) Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen (z. B. BaföG)
- d) die Kosten der Grundmiete, zuzüglich der Nebenkosten (ohne Strom, Heizung und Warmwasser), Kapitalzinsen für die selbst genutzte Eigentumswohnung oder die selbst genutzte Wohnung in einem eigenen Wohnhaus werden der Grundmiete gleichgestellt.
- e) Ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 130,00 € einkommensmindernd anzuerkennen.
- f) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, wird ein Betrag von 308,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 358,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von 154,00 € gewährt. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, für das die Kindeseltern kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von 154,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 179,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.
- g) nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

(7) Das Einkommen ist durch Vorlage von zeitnahen Belegen

- bei Nichtselbständigen, z. B. Verdienstabrechnungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide u. a.
- bei Selbständigen letzter Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr bzw. der letzten Monate sowie Belege über private Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge

nachzuweisen.

(8) Der Antragsteller hat alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den seiner Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z. B. Wohngeld, Unterhaltsleistungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) sicher zu stellen. Sollten tatsächlich o. g., dem Antragsteller zustehenden Leistungen nicht von ihm beantragt sein, besteht nach dieser Satzung die Möglichkeit, diese fiktiv dem tatsächlich nachgewiesenen Einkommen hinzuzurechnen.

(9) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die für die Festsetzung der Gebühren erheblich sind, müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden. Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten sind Nachweise über die getroffenen Unterhaltsregelungen vorzulegen bzw. glaubhaft zu machen, dass eine Unterhaltsregelung angestrebt bzw. getroffen wird.

(10) Die einkommensabhängige Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist nachrangig gegenüber Gewährungen von Zuschüssen anderer, dem selben Zweck dienender Leistungen, z. B. Zuschüsse zu den Betreuungskosten vom Arbeitsamt, Arbeitgebern usw. Die fest-

gesetzte Kindertagesstättengebühr wird in diesen Fällen bestehend aus von den Kindeseltern einkommensabhängig zu zahlenden Kindertagesstättengebühr zzgl. der jeweiligen Zuschussleistung erhoben, höchstens jedoch die der Betreuungsform maßgeblichen Höchstgebühr (Beitragsklasse 28).

(11) Pflegeeltern, die Kinder in ihre Familie aufgenommen haben, für die sie ein Pflegegeld nach dem Erlass des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung erhalten, zahlen durchgehend die Gebühr der Beitragsklasse 21.
Eine Einkommensermittlung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss.

(2) Die Gebühr wird jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Während der Schließungszeiten der Einrichtungen sowie bei Fernbleiben des Kindes aus Gesundheits- oder anderen Gründen sind Gebühren voll zu entrichten.

§4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Mittagessen ^{2),3),6),7)}

(1) Zum Betreuungsangebot in den städtischen Krabbelstuben, Kindergärten mit Zwei-Drittel- und Ganztagsplätzen, Horten und Schülerbetreuungsgruppen gehört auch die Ausgabe eines Mittagessens.

Die Teilnahme der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder am Mittagessen ist bindend.

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich:

Beitrags- klasse	bereinigtes monatliches Nettoein- kommen über - bis	Kindergarten (2/3 - Platz und Ganztagsplatz), Hort und Schülerbetreuung
1	0,00 € - 500,00 €	20,00 €
2	500,00 € - 550,00 €	21,40 €
3	550,00 € - 600,00 €	22,80 €
4	600,00 € - 650,00 €	24,20 €
5	650,00 € - 700,00 €	25,60 €
6	700,00 € - 750,00 €	27,00 €
7	750,00 € - 800,00 €	28,40 €
8	800,00 € - 850,00 €	29,80 €
9	850,00 € - 900,00 €	31,20 €
10	900,00 € - 950,00 €	32,60 €
11	950,00 € - 1.000,00 €	34,00 €
12	1.000,00 € - 1.050,00 €	35,40 €
13	1.050,00 € - 1.100,00 €	36,80 €
14	1.100,00 € - 1.150,00 €	38,20 €
15	1.150,00 € - 1.200,00 €	39,60 €
16	1.200,00 € - 1.250,00 €	41,00 €
17	1.250,00 € - 1.300,00 €	42,40 €
18	1.300,00 € - 1.350,00 €	43,80 €
19	1.350,00 € - 1.400,00 €	45,20 €
20	1.400,00 € - 1.450,00 €	46,60 €
ab 21	über 1.450,00 €	48,00 €

Beitrags- klasse	bereinigtes monatliches Nettoein- kommen über - bis	Krabbelstuben
1	0,00 € - 500,00 €	20,00 €
2	500,00 € - 550,00 €	20,80 €
3	550,00 € - 600,00 €	21,60 €
4	600,00 € - 650,00 €	22,40 €
5	650,00 € - 700,00 €	23,20 €
6	700,00 € - 750,00 €	24,00 €
7	750,00 € - 800,00 €	24,80 €
8	800,00 € - 850,00 €	25,60 €
9	850,00 € - 900,00 €	26,40 €
10	900,00 € - 950,00 €	27,20 €
11	950,00 € - 1.000,00 €	28,00 €
12	1.000,00 € - 1.050,00 €	28,80 €
13	1.050,00 € - 1.100,00 €	29,60 €
14	1.100,00 € - 1.150,00 €	30,40 €
15	1.150,00 € - 1.200,00 €	31,20 €
16	1.200,00 € - 1.250,00 €	32,00 €
17	1.250,00 € - 1.300,00 €	32,80 €
18	1.300,00 € - 1.350,00 €	33,60 €
19	1.350,00 € - 1.400,00 €	34,40 €
20	1.400,00 € - 1.450,00 €	35,20 €
ab 21	über 1.450,00 €	36,00 €

(3) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 5-11 und der §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gebühren werden ab dem 11. Tag anteilmäßig erstattet, wenn ein Kind krankheitsbedingt länger als 10 Tage die Kindertagesstätte nicht besucht.

§ 6 Schließung⁵⁾

(1) Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während der Sommerschließung (die nicht in allen Einrichtungen gleichzeitig erfolgt) kann in begründeten Fällen im Rahmen vorhandener Kapazität die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer anderen Kindertagesstätte gestattet werden.

(2) Sonstige vorübergehende Schließungen aus begründetem Anlass sind nach Maßgabe der Regelung in der Kindertagesstättenordnung möglich.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes von der Benutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen ist nur bis zum 1. eines jeden Monats zum Monatsende möglich.

(2) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

(3) Kinder, die häufig unentschuldigt fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertagesstätte besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden. Wenn durch Umstände, die ihre Ursache in der Person des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten haben, der Dienstbetrieb in unzumutbarer Weise gestört oder beeinträchtigt wird, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Kindertagesstättensatzung und der Richtlinien zum Verfahren bei Härtefällen gem. § 8 der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten und der Schülerbetreuung außer Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 01.07.2000.

²⁾ §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 5 und 5 Abs. 2 geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 05.12.2001 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 18.12.2001)

- ³⁾ §§ 1 Abs. 2 Buchst. d, Abs. 3 Buchst. d bis g, 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und § 5 Abs. 2 geändert, § 2 Abs. 2b, Abs. 7 und 9 eingefügt durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 23.09.2004 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 29.09.2004)
- ⁴⁾ § 2 Abs. 2a geändert in § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 2b aufgehoben und Abs. 5 geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 21.12.2004 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 19.01.2005)
- ⁵⁾ § 1 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3, § 2 Abs. 4 und § 6 Überschrift geändert, § 2 Abs. 2 neu eingefügt, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 aufgehoben durch 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 05.07.2007 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 02.08.2007)
- ⁶⁾ § 2 Abs. 6 Satz 3, Satz 4 Buchst. e, § 5 Abs. 2 und 3 geändert, § 2 Abs. 6 Satz 4 Buchst. g angefügt, § 5 Abs. 4 aufgehoben und § 5 Abs. 5 geändert in § 5 Abs. 4 durch 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 01.10.2008 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 08.11.2008)
- ⁷⁾ § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 2 geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 17.09.2009 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 24.09.2009, berichtigt durch Veröffentlichung in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 29.09.2009)